

An die Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden in Niederösterreich

> St. Pölten, am 21.12.2021 Rundschreiben

Betrifft 3. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 27. Dezember 2021 tritt die 3. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Diese Novelle regelt einerseits die Herabsetzung der Sperrstunde und andererseits Verschärfungen für den Veranstaltungsbereich:

Sperrstunde

Die Sperrstunde für Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen wird von 23:00 Uhr auf 22:00 Uhr herabgesetzt. Ausnahmen für Silvester gibt es nicht.

Zusammenkünfte

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, sind nur mit bis zu 25 Teilnehmern zulässig. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen.

Bei Zusammenkünften <u>mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen</u> darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche

a) höchstens 500 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen;

b) höchstens 1.000 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über einen negativen PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;

c) höchstens 2.000 Teilnehmer einlassen, sofern alle Teilnehmer einen Nachweis über eine Boosterimpfung und zusätzlich einen Nachweis über einen negativen PCR-Test, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden. Dies gilt auch für Silvester.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Johannes Pressl

Präsident

Gerald Poyssl

Landesgeschäftsführer